

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020

RdErl. des MW vom 25.9.2015 – 21-EFRE/ESF 2015

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderzweck

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (auFE) und An-Instituten von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt Mittel für die projektbezogene Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

- a) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Investitionspriorität (IP) 1a – Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Ausbau der öffentlichen FuE-Infrastruktur
 - aa) Autonomie im Alter,
 - bb) FuE-Verbundförderung,
 - cc) Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich,
 - dd) Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und auFE (vor allem Leibniz-Institute),
 - ee) Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und auFE (unter anderem Center for Method Development – CMD),sowie
- b) aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - aa) IP 8d
Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung,

bb) IP 8e
Qualifizierungsmaßnahme „Autonomie im Alter“

bereit.

Forschung und Entwicklung spielen eine immer wichtigere Rolle für wirtschaftliche Wachstums- und Wertschöpfungsprozesse und sind Grundlage des Wohlstands der Regionen. Mit dieser Kenntnis rückt das Thema Innovation ins Zentrum der Europa-2020-Strategie. Dabei setzt sich die Europäische Union das Ziel, 3 v. H. des Bruttoinlandsproduktes für Forschung und Entwicklung aufzuwenden. Sachsen-Anhalt ist mit einer Quote von 1,48 v. H. (Statistisches Amt der Europäischen Union - Eurostat, 2011) noch weit von dieser Zielvorgabe entfernt.

Dies signalisiert erhebliche Strukturschwächen im FuE-Bereich. Für die Zukunft besteht starker Handlungsbedarf zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten im Land. Dies gilt insbesondere für den Unternehmenssektor und seine Vernetzung mit den öffentlich finanzierten FuE-Einrichtungen. In der Konsequenz bedeutet das, einerseits den Anteil der FuE-Ausgaben im öffentlichen Sektor am Bruttoinlandsprodukt in den nächsten Jahren mindestens zu stabilisieren und andererseits Mittel und Wege zu finden, die Unternehmen im Land zu mehr FuE-Tätigkeit anzuregen.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels ist es für das Land essenziell, die individuellen Bildungs- und Beschäftigungspotentiale der Bevölkerung noch besser als bisher auszuschöpfen. Der Einsatz insbesondere des ESF in diesem Bereich soll so zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zur Stärkung der Innovationskraft und zur Erhöhung der Produktivität beitragen.

Maßgeblich für die Fördermaßnahmen sind neben der ausgewiesenen Qualität der jeweiligen Forschungsstrukturen die Relevanz hinsichtlich der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Stärkung der Profile der Hochschulen und auFE des Landes, der Vernetzung und des Wissens- und Technologietransfers sowie die Nachhaltigkeit bezüglich der Drittmittelfähigkeit, der Strukturbildung und der Leistungspotenziale des wissenschaftlichen Nachwuchses, bei EFRE-Maßnahmen die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Themen sind nicht abschließend, Anträge aus neuen, innovativen Forschungsbereichen mit Potenzial zu Strukturanpassung in den Einrichtungen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen.

Der Erfolg der Förderung wird an der Zahl der an den geförderten Einrichtungen entstandenen vorhabenbezogenen Stellen für Wissenschaftler gemessen. Zusätzlich werden bei bestimmten Förderungen die Zahl der Teilnehmenden und die Auswirkung der geförderten Vorhaben auf die Drittmiteinnahmen der Förderempfänger gemessen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen durch Zuwendungen des Landes gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und

Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

- c) die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- d) das Operationelle Programm (OP) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020,
- e) das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020,
- f) die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemein

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung eines leistungsfähigen Forschungs- und Innovationssystems in Sachsen-Anhalt durch

- a) Förderung von wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken im Rahmen unter anderem der Profilbildung der Einrichtungen und der Leitmärkte der RIS,
- b) engere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung von Forschungsvorhaben an den Einrichtungen mit dem Ziel der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie Produktentwicklung und Verfahrensentwicklung,
- c) stärkere Zusammenarbeit der außeruniversitären Forschungseinrichtungen untereinander und mit den Hochschulen des Landes,
- d) Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers, Beteiligung der Einrichtungen an Messen und wissenschaftlichen Tagungen, Vorhaben der Einrichtungen zur Förderung der Patentverwertung,
- e) Förderung von innovationsorientierten exzellenten Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt (vorhabenbezogen, personelle und sächliche Ausstattung und Gerätein-

vestitionen, thematisch fokussiert an Hand unter anderem der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte der RIS),

- f) Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten an den auFE,
- g) Förderung der verstärkten Einwerbung von Drittmitteln für Forschung und Innovation und Herstellung von Synergien zu Programmen des Bundes und der Europäischen Union; Herstellung von Synergien zu Programmen des Bundes (z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, dem EU-Programm HORIZON 2020),
- h) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. vorhabenbezogene Förderung von Promotionen, Post-doc-Programme, Graduiertenschulen, Forschergruppen thematisch fokussiert an Hand unter anderem der Profilbildung und der Leitmärkte der RIS),
- i) Förderung von innovativen Ideen zur Forschung und Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette.

Um die Operationellen Programme optimal ausnutzen zu können, unterliegt das die Fachverantwortung tragende Förderportfolio einer ständigen strategischen Auswertung und Feinjustierung durch das Ministerium . Der Maßnahmenkatalog ist daher nicht abschließend, sondern wird in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF flexibel den sich verändernden Fördernotwendigkeiten angepasst.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) 1303/2013, gemäß Artikel 3, Abs. 3 der Verordnung (EU) 1301/2013 sowie gemäß Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1304/2013.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist oder es dem des Wissens- und Technologietransfer dient.

Die umzusetzenden Programme werden unter Nummer 2.2 beschrieben.

2.2 Umzusetzende Programme

2.2.1 Autonomie im Alter (IP 1a und 8e)

Die Förderung der Maßnahmen „Autonomie im Alter“ kann je nach Themengebiet aus dem EFRE (IP 1a – Forschungsvorhaben) oder dem ESF (IP 8e –Qualifikationsmaßnahmen) erfolgen.

2.2.2 FuE-Verbundförderung (IP 1a)

Im Rahmen des Programms Forschung und Entwicklung können auFE als Mittragsteller von Verbundvorhaben gefördert werden. Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinien, RdErl. des MW vom 27.2.2015, MBl. LSA S. 252).

2.2.3 Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich (IP 1a)

Gefördert werden Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke sowie innovative Einzelprojekte unter anderem zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS.

2.2.4 Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und auFE – vor allem Leibniz-Institute (IP 1a)

Gefördert werden Geräteinvestitionen und kleine Baumaßnahmen zum Einbau der geförderten Geräte zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur unter anderem zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS.

2.2.5 Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung – z. B. Programm „FEM-Power“ (IP 8d)

Die Mittel sollen gemäß dem Kaskadenmodell auf allen Qualifikationsstufen (z. B. Studierende, Promovendinnen, Post-docs, Professorinnen) eingesetzt werden.

Unter anderem soll die Anzahl der Frauen im Bereich von Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften (MINT) gesteigert werden. Weitere Ziele sind die Verstärkung der Frauenanteile durch Forschungsstellen und -stipendien für Frauen zur Verbesserung der Berufungsfähigkeit für Professuren, Personalmaßnahmen zur Netzwerkbildung und Koordi-

nation von Gleichstellungs- und Gendermaßnahmen. Daneben können auch Veranstaltungen, die der Chancengleichheit dienen, gefördert werden. Dabei soll die Anzahl der Frauen unter den Teilnehmenden überwiegen.

3. Mittelempfänger

Antrags- und förderberechtigt sind die öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes und die An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie im geförderten Projekt nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

4. Fördervoraussetzungen, Bewilligungsbehörde

Die Förderentscheidung des Vorhabens erfolgt im EFRE durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde im Auftrag der EU-Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer fachlich vom Ministerium befürworteten Vorhabenskizze des Antragstellers oder bei FuE-Verbundförderung nach Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachreferaten des Ministeriums und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Vorhabenskizze. Im ESF handelt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde im Auftrag des Ministeriums. Die Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Der Inhalt der Vorhabenskizze soll sich an **Anlage 1** orientieren.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an auFE und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes als Projektförderung im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden die beim Zuwendungsempfänger in Folge der Durchführung des Projektes entstehenden Ausgaben. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben in der Regel bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

Der Anteil der Förderung eines Vorhabens beträgt bei auFE und An-Instituten des Landes bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Projekten der Fraunhofer-Gesellschaft können bei Personal- und Sachmitteln 80 v.H. auf Kostenbasis abgerechnet werden, Investitionen für die Fraunhofer-Gesellschaft werden zu 100 v.H. auf Ausgabenbasis gefördert.

Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzt wird und eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

Sofern die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- a) eine klare Trennung zwischen der geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- b) die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 v. H. an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur beträgt.

Die Einhaltung dieser Bedingung kann durch entsprechende Nachweise kontrolliert werden.

Über eine etwaige notwendige Kofinanzierung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Höhe des Anteils der Kofinanzierung ist in der Mittelzuwendung schriftlich festzuhalten.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben wie Stipendien und Investitionen).

Die Förderung von einzelnen für die Forschung bestimmten Geräten oder eine Gerätesammlung gilt als ein Forschungsvorhaben. Kostenpauschalen und Overheads werden nicht

gewährt. Kleine Baumaßnahmen sind nur insoweit förderfähig, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen. Die Bauleistung darf den Wert des Gerätes nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Das Vorhaben ist von ähnlichen anderweitig geförderten Vorhaben abzugrenzen und die bewilligten Fördermittel sind von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften. Beides ist durch den Antragsteller im Vollantrag zu erklären.

Antragsteller, deren Grundfinanzierung bereits über öffentliche Zuschüsse gefördert wird, dürfen die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Für die Zuwendungsempfänger erfolgt die Bereitstellung der Mittel nach Einreichung der abrechnungsfähigen Originalbelege bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Bei Vor-Ort-Überprüfungen ist die Übereinstimmung auf zertifizierten Datenverarbeitungssystemen zu demonstrieren.

Durch den Mittelempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Mittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass er und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten des Landes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Moni-

toring und die Evaluierung des OP-EFRE- und des OP-ESF beauftragten Stellen zusammenarbeiten.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 unterliegt die ESF-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Der Mittelempfänger hat entsprechende Daten zu erheben, zu erfassen und elektronisch an die EU-Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

Die Bewilligungsstelle hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen. Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsstelle abzustimmen und die Projektteilnehmer schriftlich über die Mitfinanzierung durch den EFRE oder den ESF zu unterrichten.

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE und OP-ESF 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die jeweils geltenden Vergabebestimmungen sind einzuhalten. Ebenso sind die nach den EU-Verordnungen erforderlichen Zweckbindungsfristen einzuhalten.

Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-

rung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Verfahren

Es wird in der Regel ein zweistufiges Verfahren angewandt.

7.1 Entscheidung auf der Basis der Vorhabenskizzen

7.1.1 Alle Programme außer FuE-Verbundförderung

Vorhabenskizzen sind entsprechend Anlage 1 beim jeweiligen Fachreferat des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen.

7.1.2 FuE-Verbundförderung

Vorhabenskizzen (aller Verbundpartner) sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in schriftlicher Form einzureichen. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachreferaten des Ministeriums und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können als Verbundpartner bei der Verbundförderung auftreten. Dies erfolgt nach den FuE-Richtlinien.

In der Vorhabenskizze zur Förderung eines Vorhabens sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten.

7.2 Entscheidung auf der Basis des Vollartrages

Nach fachlicher Prüfung des Ministeriums (bei FuE-Verbundförderung: der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) ist die Vorhabenskizze zum Vollantrag (Formblatt, abrufbar auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) auszuarbeiten und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übernimmt das weitere Verfahren einschließlich der Bewilligung gemäß der abgestimmten Verfahrensweise zwischen der EU-Verwaltungsbehörde, dem Ministerium und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Umwidmung bewilligter Mittel zwischen den Ausgabenarten ist möglich. Dafür ist eine schriftliche Begründung durch den Vorhabenleiter notwendig.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel bei den Einrichtungen in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglich. Sie ist ausführlich begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Die Vorhabenlaufzeitverlängerung ist in Ausnahmefällen möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist ausführlich begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Die abrechnungsfähigen Originalbelege (Auszahlungsantrag) sind in der Regel einmal im Quartal bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für das vergangene Quartal einzureichen.

Die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden Fassung sind für die antragstellenden Einrichtungen verpflichtend.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 4 Satz 1 und Nummer 7.1.1)

Vorhabenskizze

Die Vorhabenskizze hat über die beabsichtigte Entwicklung des Profils und der zu nutzenden Förderstruktur ein umfassendes Bild zu vermitteln und soll in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm und der zu fördernden Maßnahme sowie im Bezug zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Einrichtung Folgendes darstellen:

1. Wissenschaftliches Konzept und strukturelle Ziele:
 - a) Darstellung der Forschungsstrukturen, auf denen die Schwerpunktbildung aufbaut, und der Voraussetzungen zur Einrichtung des Schwerpunkts oder des Forschungsverbundes,
 - b) Formulierung der Ziele der wissenschaftlichen Entwicklung, die unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbssituation mit der darzustellenden Förderstruktur erreicht werden sollen,
 - c) Darstellung einer strukturellen Ergebnisplanung neben dem angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn (z. B. Etablierung von Sonderforschungsbereichen der DFG, DFG-Forschergruppen, EU-Vorhaben, Beteiligung Bund-Länder-Initiative), so dass sich für die Schwerpunkte sich selbst tragende Profile herausbilden,
 - d) Darstellung des Anwendungsbezugs und der Wissens- und Technologietransferaspekte des Projekts sowie Zuordnung zu einem Leitmarkt oder einem Querschnittsziel der RIS (z. B. Kooperationen mit der Wirtschaft, angedachte Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen).

2. Drittmittelfähigkeit:

Begründung, wie durch die Schwerpunktentwicklung die Voraussetzungen geschaffen werden, die überregionale Drittmittelfähigkeit zu erhöhen und dadurch insbe-

sondere Gruppenförderungen der DFG und vergleichbarer Programme auf Bundes- und EU-Ebene vermehrt in Anspruch genommen werden können.

3. Vorhandene Strukturen und Kooperation:

- a) Darstellung, wie die beteiligten Wissenschaftler, Fachgebiete und Einrichtungen unter Nutzung von Methoden, Großgeräten und Infrastruktur in Netzwerken kooperieren,
- b) Benennung aller mit der Durchführung von Teilvorhaben befassten Wissenschaftler des Vorhabens.

4. Nachweis wissenschaftlicher Leistungen:

Darstellung, welche in externen Referenzsystemen nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen beteiligter Einzelwissenschaftler oder Forschergruppen erbracht wurden.

5. Beitrag der Einrichtung:

Darstellung, auf welche Art und Weise die Einrichtung im Falle notwendiger Kofinanzierung Mittel für das Vorhaben zur Verfügung stellt.

6. Geplante Laufzeit und Finanzbedarf:

Die Förderdauer und der Finanzbedarf des Vorhabens sind anzugeben und zu erläutern.

7. Sonstiges

Die Vorhabenskizze ist mit einem befürwortenden Begleitschreiben der Leitung der Einrichtung zu versehen.

Vorhabenskizzen und Anträge zu Vorhaben innerhalb und zwischen Schwerpunkten werden vom Vorhabenleiter eingereicht und setzen ein befürwortendes Begleitschreiben des kooperierenden Rektorates (für die Medizin: des Dekanates) und der Sprecher der betroffenen Schwerpunkte voraus.

Die Vorhabenskizze umfasst maximal zehn Seiten. Der Vollantrag erfolgt dann auf dem Vordruck der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in schriftlicher oder elektronischer Form.